

# ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Mai 2022 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das II. Quartal 2022 (April bis Juni) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren)
- Wasser-, Kanal- und Grundgebühren, Niederschlagswasser  
**lt. gesondertem Bescheid**
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer

**zzgl.**

- **Bankgebühren zwischen 0,22 € und 4,26 € wegen nicht eingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren**
- **Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen**

**Hinweis: Die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Hundesteuer etc. aus dem Jahr 2015 oder die letzten Änderungsbescheide sind weiterhin gültig (Mehrjahresbescheide). Lediglich in der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal etc.) ergingen neue Bescheide.**

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

**Wichtig: Bei Zahlungen im Bürgerbüro fallen Verwaltungsgebühren an: 5,00 € bei Girocardzahlung und 5,00-20,00 € (je nach Zahlbetrag) bei Barzahlung.**

**Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 11. Juli 2022.** Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 01.07.2022

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)  
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-